

RS Vwgh 2000/5/15 99/17/0431

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2000

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

30/02 Finanzausgleich

Norm

B-VG Art44 Abs3;

FAGNov 1986 Art2;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

Rechtssatz

Die Bedenken des Beschuldigten dahin, dass eine "Unzahl von Durchbrechungen der Auskunftsverweigerungsrechte, insb der Rechte, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, eine so große Anzahl von Vorgängen" betreffe, "dass bereits eine Gesamtänderung der Bundesverfassung eingetreten" sei, vermag der VwGH - ebenso wie bereits der VfGH in seinem Ablehnungsbeschluss vom 6.10.1999, B 1099/99-3, nicht zu teilen. (Hier: Der Beschuldigte (Zulassungsbesitzer) hatte in seiner Lenker Auskunft bloß angegeben, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt der Kontrolle leer abgestellt (also nicht überlassen) war, nicht aber, dass es niemandem überlassen war. Zusätzlich hatte er angegeben, er sehe sich nicht in der Lage, die Lenker Auskunft zu erteilen, ohne sich oder einen nahen Angehörigen der Straftat zu beschuldigen. Damit aber durften die Verwaltungsbehörden zutreffend davon ausgehen, dass der Beschuldigte die verlangte Auskunft nicht erteilt hat.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170431.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at